



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

1 Bezeichnung des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Handelsname: GLANZTROCKNER

Artikel Nummer: 334
Rezeptur Nummer: 7004
Registrierungsnummer: --

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs^① und Verwendungen von denen abgeraten wird^②:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
① Trocknungshilfe für Geschirrspülmaschinen.
② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

1.3.1 Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

REGEMA GmbH & Co KG
Bundesstrasse 45
AT-6923 Lauterach

Telefon: +43 5574 78008
Telefax: +43 5574 78008 5
E-Mail: regema@regema.com

1.3.2 Verantwortlich für das Datenblatt:

Petra Dünser
Telefon: +43 5574 78008
E-Mail: petra.duenser@regema.com

1.4 Notrufnummern:

1.4.1 Des Herstellers / Lieferanten:

Montag – Freitag: 08:00 – 17:00
Telefon: +43 5574 78008

1.4.2 Der Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen:

	Telefon:	Sprachen:
(AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien	+43 (1) 406 4343	Deutsch, Englisch
(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich	+41 (0)44 251 5151	Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch
(DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin	+49 761 19240	Deutsch, Englisch
(IT) Centro Antiveneni, 00161 Roma	+39 (6) 490 663	Italienisch, Französisch, Englisch

2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:
Ausdrücklich nicht eingestuft.

2.2 Kennzeichnungselemente:

Gefahrenpiktogramme:

2.2.1 Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

N.a.

Sind Ausnahmen anwendbar:

N.a.

Signalwort: N.a.

Bestandteil(e): 2-Propanol, Zitronensäure

Gefahrenhinweise H – Sätze:

--- N.a.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P301-330-331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P302-352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit Wasser waschen.
P305-351-338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Ärztlichen Rat einholen.
P314 Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen.

Besondere Kennzeichnung:

Keine.

2.3 Sonstige Gefahren:

Keine bekannt.





Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

3 Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen des Gemischs

3.1 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch / Mischung

3.2 Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung INDEX-Nr. / REACH Nr.	m%-Bereich g/l	Symbol	H-Sätze
67-63-0	200-661-7	2-PROPANOL 603-001-00-0 / 01-2119457558-25	1 - 5	GHS02 GHS07	H225 H319, 336
5949-29-1	201-069-1	ZITRONENSÄURE, MONOHYDRAT --- / 01-2119457026-42	1 - 5	GHS07	H319

3.3 Allergene Inhaltsstoffe gemäss EG 2001/15:

CAS-Nr.	EG-Nr.	Bezeichnung	m%-Bereich	Symbol	H-Sätze
---	---	Keine allergenen Bestandteile enthalten.	---	---	---

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

4 Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1.1 Nach Einatmen:

Nicht betroffen.

4.1.2 Nach Hautkontakt:

Kontaminierte, benetzte Kleidung entfernen. Betroffene Hautpartien unter fließendem Wasser spülen.

4.1.3 Nach Augenkontakt:

So schnell wie möglich: Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Milden Wasserstrahl direkt in das Auge richten, um Säurereste schnellstmöglich und vollständig zu entfernen. Kontaktlinsen entfernen und weiter spülen. Anschließend möglichst sofortiger Transport zum Augenarzt / zur Klinik.

4.1.4 Nach Verschlucken:

Sofort 1 - 2 Glas Wasser trinken lassen. Erbrechen nicht anregen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten oder zumindest in Seitenlage bringen, um Eindringen von Mageninhalt in die Luftröhre zu verhüten.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Irritationen der Haut und der Schleimhäute möglich.

4.6 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine.

5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel:

5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder „Alkohol“-Schaum.

5.1.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Im Brandfall können Kohlenstoffoxide entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:

5.3.1 Besondere Schutzausrüstung:

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

5.3.2 Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:**
Siehe unter Ziffer 8.2.2 – persönliche Schutzausrüstung.
- 6.2 Umweltschutzmassnahmen:**
Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:**
Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Mit viel Wasser nachspülen.
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte:**
Keine.

7 Handhabung und Lagerung

- 7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:**
- 7.1.1 Hinweise zum sicheren Umgang:**
Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Seife und Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Dämpfe und Sprühnebel nicht einatmen.
- 7.1.2 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**
Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes.
- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:**
- 7.2.1 Anforderung an die Lagerräume und Behälter:**
Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Behälter fest verschlossen halten.
- 7.2.2 Zusammenlagerungshinweise:**
Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln und Basen aufbewahren.
- 7.2.3 Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**
Nicht direktem Sonnenlicht aussetzen. Kontakt mit Basen / Laugen meiden.
- 7.3 Spezifische Endanwendungen:**
Keine Angaben.

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Expositionsgrenzwerte:

Bezeichnung des Stoffes:	Überwachungswert:
CAS 67-63-0	MAK 200 ppm / 500 mg/m ³
2-PROPANOL	KZGW 400 ppm / 1000 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

- 8.2.1 Geeignete technische Steuereinrichtungen:**
Keine notwendig.

8.3 Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

- 8.3.1 Atemschutz:** Nicht betroffen.
- 8.3.2 Handschutz:** Nicht betroffen bei der normalen Verwendung des Produktes.
- 8.3.3 Augenschutz:** Nicht betroffen bei der normalen Verwendung des Produktes.
- 8.3.4 Körperschutz:** Nein.
- 8.3.5 Sonstiges:** N.a.

8.4 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1	Form:	Flüssig						
9.1.2	Farbe:	Farblos			CI:	N.a.		
9.1.3	Geruch:	Alkohol						
9.1.4	pH-Wert	100 %-ig:	>2,0	<3,0	10 %-ig:	N.v.	1 %-ig:	N.v.
9.1.5	Siedepunkt / Siedebereich (°C):		~100	°C	Schmelzpunkt:		-4°C	
9.1.6	Flammpunkt (°C):		>60	°C				
9.1.7	Entzündlichkeit (EG A10/A13):		Nein					
9.1.8	Zündtemperatur (°C):		N.v.	°C				
9.1.9	Selbstentzündlichkeit (EG A16):		Nein					
9.1.10	Brandfördernde Eigenschaften:		Nein					
9.1.11	Explosionsgefahr:		Nein					
9.1.12	Explosionsgrenzen (Vol-%):	untere:	N.a.	obere:	N.a.			
9.1.13	Dampfdruck bei 25° C:		N.v.	mbar				
9.1.14	Dichte (bei 20° C):		0,926	g/cm ³				
9.1.15	Löslichkeit in Wasser:		100	%				
9.1.16	Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H ₂ O		N.v.	Log P(o/w)				
9.1.17	Viskosität:		<10	mPa*s				
9.1.18	Lösemittelrennprüfung:		N.a.	%				
9.1.19a	Lösemittelgehalt V.O.C - EU:		2,750	%				
9.1.19b	Lösemittelgehalt V.O.C - CH:		2,750	%				

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1	Thermische Zersetzung (°C):		N.v.					
9.2.2	Dampfdichte (Luft = 1):		N.v.					
9.2.3	Verdunstungszahl:		N.v.	(Butylacetat = 1)				
9.2.4	Oberflächenspannung		<30	mN/m (2500ms)			SITA Tensiometer	

10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3 Mögliche gefährliche Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien:

Starke Oxidationsmittel, chlorhaltige Produkte.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

11.1.1 Akute Toxizität:

Einatmen,	LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h):	>100	Analogie / Literatur
Verschlucken,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	>5000	Analogie / Literatur
Hautkontakt,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	>5000	Analogie / Literatur
Reiz- / Ätzwirkung am Auge:		Nein.	
Reiz- / Ätzwirkung an der Haut:		Nein.	
Sensibilisierung:		Keine.	

11.1.2 Subakute / Chronische Toxizität:

Karzinogenität:	Keine.
Mutagenität:	Keine.
Teratogenität:	Keine.
Narkotische Wirkung:	Keine.



Erstausgabe: 01.10.2010
 Aktuelle Version: 5.0
 Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

11.2 Erfahrungen aus der Praxis:

11.2.1 Einstufungsrelevante Beobachtungen:

Keine Angaben.

11.2.2 Sonstige Beobachtungen

Keine.

11.3 Allgemeine Bemerkungen:

Die Einstufung der Zubereitung erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden keine Tierversuche durchgeführt.

12 Umweltbezogene Angaben

12.1 Ökotoxizität:

EC50 / 48h	Daphnia magna	> 100 mg/l	Literatur / Analogie
IC50 / 72h	Selenastrum capricornutum	> 100 mg/l	
LC50 / 96h	Leuciscus idus	> 100 mg/l	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Komponenten sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (80% / 28d). Das in diesem Gemisch enthaltene/n Tensid/e erfüllt/en die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergentien festgelegt sind.

12.3 Mobilität:

Keine Angaben.

12.4 Bioakkumulationspotential:

Nein.

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

12.6 Weitere Angaben zur Ökologie

12.6.1 CSB-Wert, mg / g: n.v.

12.6.2 BSB5-Wert, mg / g: n.v.

12.6.3 AOX-Hinweis: Das Produkt ist frei von organischen Halogenen. Es besteht kein Potential zur Bildung von AOX.

12.6.4 Ökologisch bedeutsame Bestandteile: Keine.

12.7 Andere schädliche Wirkungen:

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Für Produktreste:

13.1.1 **Empfehlung:** D 10 / R1 **Abfallschlüssel-Nr.:** (20 01 29)

Ein Entsorgen zusammen mit normalem Abfall ist nicht erlaubt. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Grössere Mengen einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen. Zusätzlich örtliche behördliche Vorschrift beachten.

13.1.2 **Sicherer Umgang:** Siehe Punkt 7 und 15

13.2 Für ungereinigte Verpackungen:

13.2.1 **Empfehlung:** Reste entleeren. Leere Behälter nicht verbrennen. Leere Behälter einer anerkannten Abfallentsorgungsanlage zuführen zwecks Wiedergewinnung oder Entsorgung. Sonst wie Produktreste.

Sicherer Umgang: Wie für Produktreste.

14 Angaben zum Transport

	ADR	IMDG	IATA
	Kein Gefahrgut		
14.1	UN-Nummer: N.a.		
14.2	Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung: N.a.		
14.3	Gefahrentransportklasse: N.a.		
14.4	Verpackungsgruppe: N.a.		

Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

14.5 Umweltgefahren:

Nein	NO	NO
------	----	----

14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:

Verpackungsanweisung

Verpackungscode: --	EMS-Nummer: ---	Passagierflugzeug: ---nicht bestimmt
Klassifizierungscode: --	Flammpunkt: ---	Frachtflugzeug: --- nicht bestimmt
Gefahrennummer: --		
LQ: --		

14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:

---	---	---
-----	-----	-----

15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

15.1.1 Nationale Vorschriften (AT)

n.v.

--

15.1.2 Nationale Vorschriften (CH)

- Öffentliches Produktregister
- Chemikalien Gesetz
- Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen.
- Biozidprodukteverordnung
- Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen
- Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung
- Jugendarbeitsschutzverordnung
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung,

CPID ---
SR 813.1
SR 813.11
SR 813.12 - Nicht betroffen.
SR 814.018 - <3.0 % VOC
SR 814.20/201 - Klasse 2
SR 822.115 Nicht betroffen.
SR 814.81 Nicht betroffen.

15.1.3 Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG / JArbSchG beachten:
- Aufbewahrungspflicht nach § 8 (6) GefStoffV beachten:
- Störfallverordnung beachten:
- Wassergefährdungsklasse:
- Lagerklasse
- Regelungsbereich der TRGS 510 beachten:
- Regelungsbereich der WRMG beachten:
- Gesundheitsschädlich i.S.d. § 2 Abs, 3 der Verpackungsverordnung:

Nein.
Nein.
Nein.
WGK 1 (Selbsteinstufung nach VwVwS)
10 (VCI – Konzept)
Nein.
Ja.
Nein.

15.2 Sonstige zu beachtende Vorschriften:

Keine.

15.3 Stoffsicherheitsbeurteilung:

Nicht erforderlich.

16 Sonstige Angaben

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank.

16.1 Symbole aus Kapitel 3:

GHS02	GHS05	GHS06	GHS07	GHS08	GHS09	Ohne Symbol
						
Entzündlich	Korrosiv	Giftig	Reizend	Sensibilisierend	Umweltgefahr	

16.2 H-Sätze aus Kapitel 3:

H225 Flüssigkeit und Dampf leicht entzündlich. Flammpunkt <23 °C.
H319 Verursacht schwere Augenreizung.
H336 Kann Benommenheit oder Schwindel verursachen.



Erstausgabe: 01.10.2010
Aktuelle Version: 5.0
Gültig ab: 01.06.2015

GLANZTROCKNER

16.3 Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX	Absorbierbare organische Halogene.
ATE	Schätzwert akute Toxizität.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CPID	Chemical Product IDentifier.
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSB	Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD	Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD	Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC ₅₀	Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS	Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK	Europäischer Abfallkatalog.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IBC	Intermediate Bulk Container.
IC ₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC ₅₀ / LD ₅₀	Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow	Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a.	Nicht anwendbar.
N.e.	Nicht ermittelt.
N.v.	Nicht verfügbar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN	REACH Registriernummer.
SVHC	Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.
UN	Vereinigte Nationen.
VOC	Flüchtige organische Verbindungen.
vPvB	Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

16.3 Informationen zum Sicherheitsdatenblatt:

Dieses Datenblatt wurde gemäss EU-Verordnung 453/2010 erstellt.
Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Ausgestellt durch: Petra Dünser

Telefon: +43 5574 78008

Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.